

SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT DER LOGISTIK (Zentralverband) SOLOG

STATUTEN

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für männliche Personen gelten auch für weibliche Mitglieder

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Die Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist eine Fachgesellschaft der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Art. 2 Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Zentralpräsidenten.

Art. 3 Ziel und Zweck

- a. Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich der Logistik
- b. Vermittlung der schweizerischen Sicherheitspolitik an alle Mitglieder
- c. Information sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder
- d. Pflege der Kameradschaft und Offenheit für Ideen der Mitglieder

II. Organisation der Gesellschaft und Mitgliedschaft

Art. 4 Die SOLOG gliedert sich in Sektionen. Namentlich sind dies die:

- a. Sektion Westschweiz:
Genf, Jura, Neuenburg und Waadt
sowie die französischsprachigen Teile von Bern, Freiburg und Wallis ;
- b. Sektion Mittelland::
die deutschsprachigen Teile von Bern, Freiburg und Wallis; Teile Basel, Solothurn
- c. Sektion Zentralschweiz:
Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug ; Teile Aargau.
- d. Sektion Ostschweiz:
Appenzell, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich,
Teile Basel, Teile Aargau.
- e. Sektion Quartiermeister:

Die Italienisch sprechenden Mitglieder schliessen sich zur Sektion Südschweiz zusammen (Tessin und italienischsprachigen Teile Graubündens) oder schliessen sich einer der übrigen Sektionen an.

Gegebenenfalls kann der Zentralvorstand die Sektionsgliederung im Einvernehmen mit den betroffenen Sektionen abändern.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Wohnort des Mitgliedes. Auf seinen Antrag hin kann sich das Mitglied jedoch der Sektion seiner Wahl zuweisen lassen und gleichzeitig der Sektion Quartiermeister beitreten, im Sinne einer Doppelmitgliedschaft.

- Art. 5** Die Sektionen organisieren sich selbst. Sie haben im Rahmen dieser Statuten eigene Statuten.
- Art. 6** Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Sie dürfen nichts enthalten, was im Widerspruch zu den Statuten der SOLOG steht.
- Art. 7** Mitglied der SOLOG kann jeder Offizier der Schweizer Armee werden.
- Art. 8** Mitglieder, die sich um die SOLOG besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Sektionsvorstände zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
- Art. 9** Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand der betreffenden Sektion nach vorgängiger Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, Ausschluss oder Tod.
- Art.10** Die Sektionen sind verpflichtet, bei der Lösung der Gesellschaftsaufgaben aktiv mitzuwirken.

III. Organe der Gesellschaft

- Art. 11** Die Organe der Gesellschaft sind:
- a. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b. Der Zentralvorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren
- Art. 12** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Zentralvorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder zwei Sektionen oder auf Beschluss des Zentralvorstandes. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Zentralvorstand einzureichen. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

- Art. 13** Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Traktanden:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Zentralvorstandes
 - c. Genehmigung der vom Zentralkassier vorgelegten Jahresrechnung sowie des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren
 - d. Festsetzung des Beitrages der Sektionen an den Zentralvorstand
 - e. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
 - f. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Sektionspräsidenten
 - g. Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
 - h. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 1. von Mitgliedern
 2. von Sektionen
 3. des Zentralvorstandes

Diese Anträge müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Zentralvorstand eintreffen.
 - j. Statutenrevision
 - k. Varia

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

- Art. 14** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vertreter des Zentralvorstandes geleitet, in der Regel durch den Zentralpräsidenten.

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident durch Stichentscheid.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen, vorbehaltlich von Art. 24 und 25 mit einfacher Mehrheit. Sofern nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

- Art. 15** Der Zentralsekretär führt ein Protokoll, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss.

Art. 16 Neben dem Zentralpräsidenten und je einem Vertreter jeder Sektion, in der Regel deren Präsidenten, besteht der Zentralvorstand aus wenigstens fünf jedoch höchstens fünfzehn Mitgliedern.

Der Zentralvorstand bestimmt die Funktionen seiner durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder, namentlich die des Vize-Zentralpräsidenten, des Zentralsekretärs und des Zentralkassiers. Im Übrigen organisiert sich der Zentralvorstand selbst.

Art. 17 Die Mitglieder des Zentralvorstandes - mit Ausnahme der Sektionsvertreter - und die Rechnungsrevisoren werden auf ihre Funktion (Art. 16) bezogen von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Zentralpräsident kann sich höchstens zweimal zur Wiederwahl stellen. Sollte die Nachfolge des Zentralpräsidenten nicht gesichert sein, kann er sich längstens für weitere zwei Jahre zu Verfügung stellen.

Die Sektionsvertreter werden von den Sektionsvorständen in den Zentralvorstand delegiert.

Der Zentralvorstand soll in geographischer, sprachlicher, fachdienstlicher und gradmässiger Hinsicht ausgewogen zusammengesetzt sein. Er sorgt für seine stetige Erneuerung.

Art. 18 Der Zentralvorstand führt die Gesellschaft gemäss ihrer Zielsetzung. Er vertritt sie nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zum Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, zu den zuständigen Bundesämtern sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.

Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Landesteile
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Redaktion und Herausgabe des Publikationsorgans der Gesellschaft
- d. Mitgliederwerbung
- e. Unterstützung der Sektion
- f. Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch gesetzliche oder statutarische Bestimmungen anderen Organen der SOLOG vorbehalten sind.

Art. 19 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Gesellschaft und stellen über das Ergebnis schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. Rechnungswesen

Art. 20 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a. Beiträgen der Sektionen
- b. ausserordentlichen Beiträgen
- c. freiwilligen Beiträgen, Geschenken oder Legaten
- d. weiteren Beiträgen

Art. 22 Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

V. Publikationsorgan

Art. 23 Die Gesellschaft kann eine eigene Fachzeitschrift als offizielles Publikationsorgan herausgeben.

Die Sektionen können zur Information ihrer Mitglieder ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

VI. Statutenrevision

Art. 24 Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

Änderungsanträge sind dem Zentralvorstand mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 25 Die SOLOG kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 26 Wird die Gesellschaft aufgelöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes über die Verwendung des Vermögens.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 27 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung der SOGV, durch die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung der SGOMD und durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung der SGOMMT in Kraft.

Genehmigt durch die
 ordentliche Delegiertenversammlung SOGV vom 31. Mai 1997
 ordentliche Mitgliederversammlung SGOMD von 26. April 1997
 ausserordentliche Generalversammlung SGOMMT vom 18. April 1997

Die Zentralpräsidenten:

SOGV: Oberstlt P. Schär
 SGOMD: Oberst N. Hofer
 SGOMMT: Major Chr. Schmid

Die Zentralsekretäre:

Oblt B. Schneider
 i.V. Oberstlt R. Jeker
 Major i Gst B. Mauerhofer

Aenderung der Statuten vom 14. Juni 2003:

Die Delegiertenversammlung der SOLOG hat der Statutenänderung anlässlich der DV 2003 zugestimmt.

Der Zentralpräsident der SOLOG
 Major Rolf Häfeli

Aenderung der Statuten vom 2. Juni 2007 (Wahl ZP, Art. 17):

Die Delegiertenversammlung der SOLOG hat der Statutenänderung anlässlich der DV 2007 zugestimmt.

Der Zentralpräsident der SOLOG
 Oberstlt Rolf Häfeli

Aenderung der Statuten vom 7. Juni 2008 (Sektionen, Art. 4))

Die Delegiertenversammlung der SOLOG hat der Statutenänderung anlässlich der DV 2008 zugestimmt.

Der Zentralpräsident der SOLOG
 Oberstlt Rolf Häfeli